

675.41.21

## Die „Granada Charta“ des Datenschutzes in einer digitalen Welt<sup>1</sup>

47. Sitzung, 15.-16. April 2010, Granada (Spanien)

- Übersetzung -

Die internationale Gemeinschaft hat sich seit langem mit Fragen des Informationszeitalters befasst. Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurden die folgenden internationalen Dokumente verabschiedet:<sup>2</sup>

- Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950
- OECD-Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten vom 23. September 1980
- Übereinkommen 108 des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten
- Richtlinien der Vereinten Nationen betreffend personenbezogene Daten in automatisierten Dateien, angenommen durch Entschließung der Generalversammlung vom 14. Dezember 1990
- Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000

<sup>1</sup> Aufgrund von Unvereinbarkeit mit dem nationalen Recht in Schweden hat sich die schwedische Delegation bei der Verabschiedung dieses Arbeitspapiers der Stimme enthalten.

<sup>2</sup> Außerdem wurden die folgenden Empfehlungen und Entschlüsse veröffentlicht: International Working Group on Data Protection in Telecommunications, Zehn Gebote zum Schutz der Privatsphäre im Internet ([http://www.datenschutz-berlin.de/attachments/215/tc\\_de.pdf?1200658651](http://www.datenschutz-berlin.de/attachments/215/tc_de.pdf?1200658651)), 13.-14. September 2000, Berlin; International Working Group on Data Protection in Telecommunications, Bericht und Empfehlung zum Datenschutz in sozialen Netzwerkdiensten – „Rom Memorandum“ (<http://www.datenschutz-berlin.de/attachments/470/675.36.13.pdf?1234867489>), 3.-4. März 2008, Rom, Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre, Entschließung zum Datenschutz in sozialen Netzwerkdiensten ([http://www.bfdi.bund.de/cln\\_134/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/IntDSK/2008SozialeNetzwerke.html?nn=409534](http://www.bfdi.bund.de/cln_134/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/IntDSK/2008SozialeNetzwerke.html?nn=409534)), Straßburg, 17. Oktober 2008, Internationale Datenschutzkonferenz, Entschließung zum Datenschutz bei Suchmaschinen ([http://www.bfdi.bund.de/cln\\_134/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/IntDSK/IntDSK2006-EntschliessungSuchmaschinen.html?nn=409534](http://www.bfdi.bund.de/cln_134/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/IntDSK/IntDSK2006-EntschliessungSuchmaschinen.html?nn=409534)), London, 2.-3. November 2006

- Richtlinie 2002/58/EG vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation
- APEC Leitprinzipien zum Schutz der Privatsphäre von November 2004
- Gemeinsamer Vorschlag zur Erstellung internationaler Standards zum Schutz der Privatsphäre im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten<sup>3</sup>

In einer durch Interaktivität geprägten Welt sind die Einzelnen nicht mehr bloß Nutzer, sondern Netzbürger mit unveräußerlichen Rechten. Als solche sind sie aber auch verantwortlich für Inhalte, die sie über sich und andere veröffentlichen. Der Datenschutz und der Schutz der Privatsphäre sind äußerst wichtige Bestandteile einer demokratischen Informationsgesellschaft. Die folgenden Grundsätze sollen Teilnehmern, Anbietern und öffentlichen Stellen helfen, einen freien Informationsfluss zu gewährleisten und dabei die Würde, die Privatsphäre und den Schutz der Daten der Einzelnen zu respektieren. Es ist offensichtlich, dass zwischen diesen Grundsätzen und anderen wichtigen Werten wie freie Meinungsäußerung, Sicherheit und Eigentumsrechten Spannungen auftreten können. In jedem Einzelfall muss jede Maßnahme zur Durchsetzung dieser konkurrierenden Ziele mit dem Recht auf Datenschutz und der Privatsphäre in Ausgleich gebracht werden.

### **Teilnehmer und Nutzer der Kommunikationsdienste sollten**

1. mit Sorgfalt vorgehen, wenn sie ihre eigenen personenbezogenen Daten oder Daten anderer veröffentlichen und sich dabei bewusst sein, dass die Löschung von Daten aus dem Internet weitaus größere Schwierigkeiten bereitet als deren Veröffentlichung
2. alle notwendigen Anstrengungen unternehmen – wie beispielsweise das Einholen einer vorherigen Einwilligung – um die Rechte einer jeden Person vor der Preisgabe oder Veröffentlichung ihrer Daten zu gewährleisten und ihre oder seine Entscheidung zu respektieren, eine gegebene Einwilligung zurückzuziehen
3. das grundlegende Recht haben, dass die rechtmäßige Nutzung von Kommunikationsdiensten privat und unbeobachtet bleibt und dass sie nicht abgehört und überwacht wird
4. die Möglichkeit haben, die Dienste anonym oder unter einem Pseudonym zu nutzen. Ihnen sollte auch die Möglichkeit eingeräumt werden, verschlüsselte Kommunikationen zu nutzen, insbesondere bei der An- und Abmeldung
5. das Recht haben, den Umfang personenbezogener Informationen zu kontrollieren, und auch die Nutzung dieser personenbezogenen Informationen
6. das Recht haben, über jede geplante Verarbeitung oder sekundäre Nutzung ihrer personenbezogenen Daten informiert zu werden. Ferner muss Ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre ausdrückliche Einwilligung zu geben (opt-in) und ihre Einwilligung für alle derartigen vorgeschlagenen Offenlegungen oder sekundäre Nutzungen nachträglich zurückzuziehen (opt-out)
7. das Recht haben, bezüglich der Sammlung und Nutzung aller Daten über die Nutzung von Dienstleistungen ihre Einwilligung zu erteilen und diese auch nachträglich zurückzu-

---

<sup>3</sup> Verabschiedet von der Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre am 5. November 2009;  
[http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/IntDSK/2009-Madrid-InternationaleStandards.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/IntDSK/2009-Madrid-InternationaleStandards.pdf?__blob=publicationFile)

ziehen

### **Anbieter von Informations- und Kommunikationsdiensten sollten**

1. sicherstellen, dass Nutzer von Kommunikationsdienstleistungen mit Einrichtungen ausgestattet sind, die den oben aufgezeigten Anforderungen in Bezug auf die Nutzung gerecht werden
2. gewährleisten, dass diese Einrichtungen leicht zu nutzen sind und dass sie im Nutzerhandbuch gut beschrieben werden
3. alle Anfragen von Einzelnen zu Informationen, die über diese verarbeitet und an wen diese übermittelt werden, unverzüglich und sorgfältig beantworten. Außerdem sollen die Anbieter die Nutzer mit elektronischen Hilfsmitteln ausstatten, wie zum Beispiel einem Online-Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten
4. sicherstellen, dass alle über die Nutzer gesammelten Informationen das für eine Dienstleistung notwendige Minimum darstellen und dass dieses Minimum an Daten nicht länger als nötig für den zu leistenden Dienst gespeichert wird
5. spezielle Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz sensibler Daten einrichten, wie zum Beispiel Verkehrsdaten und Ortungsdaten
6. das Fernmeldegeheimnis garantieren
7. angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit ihrer Dienste treffen
8. Teilnehmer oder registrierte Nutzer von Kommunikationsdienstleistungen im Falle eines besonderen Risikos eines Sicherheitsverstößes, über derartige Sicherheitsvorfälle und über alle möglichen Abhilfemaßnahmen informieren.

### **Öffentliche Stellen<sup>4</sup> sollten**

1. bezüglich der Verarbeitung aller personenbezogener Daten offen und transparent sein
2. von jeglicher Beobachtung, dem Abhören oder der Überwachung der Kommunikation absehen, solange dies nicht für Strafverfolgungszwecke unbedingt notwendig ist, gestützt auf eine spezifische Rechtsgrundlage
3. gewährleisten, dass Einzelpersonen aller Generationen und jeglichen Bildungsstandes in der Lage sind, Zugang zu den notwendigen Kenntnissen zu erlangen, um vollständig am digitalen Kommunikationszeitalter teilnehmen zu können
4. sicherstellen, dass jeder, der nicht in der Lage ist, Mittel der elektronischen Information und Kommunikation zu nutzen oder dies nicht wünscht, die Möglichkeit hat, ohne unangemessene Nachteile Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen hat
5. die Rechte der Nutzer und das Recht auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre in interaktiven Diensten durchsetzen und den Nutzern effektive Rechtsmittel zu verschaffen.

---

<sup>4</sup> Einschließlich des Gesetzgebers, wo dies angemessen ist